

VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (Fristen bei Referenden und Initiativen sowie weiterer Revisionsbedarf)

Antrag vom 13. Juni 2022

SP-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Art. 12^{bis}: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die von der Regierung in Abs. 1 der Bestimmung vorgeschlagene Frist von zehn Monaten zur Anordnung der Volksabstimmung nach Beschlüssen des Kantonsrates oder dem Zustandekommen von Referendumsbegehren schafft mehr Klarheit und Verlässlichkeit als die Formulierung der Kommission mit dem «nächstmöglichen Abstimmungstermin».

Auch in Abs. 2 der Bestimmung soll am Entwurf der Regierung festgehalten werden und auf die schwerfällige, unklare Formulierung «auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin» verzichtet werden.

Art. 44, 48, 53^{bis}, 53^{quater}, 53^{quinqüies} und 53^{sexies}: Folgeanpassung.